

# STANDPUNKT



*„Mit Ausnahme der Geburt greift kaum ein Lebensvorgang tiefer in das menschliche Dasein ein als der Tod.“*

Christian Hener  
Referent für Pflegeberufe  
DRK-Generalsekretariat

## Im Zeichen der Menschlichkeit?

### Das Bundesverfassungsgericht und die Hilfe zur Selbsttötung

► Unter Sterbehilfe wird nicht nur die palliative Begleitung von Menschen in (prä-)finalen Lebenslagen verstanden, sondern auch die sogenannte „Tötung auf Verlangen“. Je nach Definition werden hierzulande bis zu vier verschiedene Formen der Sterbehilfe unterschieden: Die passive Sterbehilfe (Pflege und Symptomlinderung ohne lebensverlängernde Maßnahmen), die indirekte Sterbehilfe (Akzeptanz einer kürzeren Lebensdauer durch Symptomlinderung), die Beihilfe zum Suizid (Unterstützung bei der Selbsttötung) sowie die aktive Sterbehilfe (Herbeiführen des Todes).

Entgegen der landläufigen Meinung ist jedoch lediglich die aktive Sterbehilfe gänzlich verboten, während die Beihilfe zum Suizid nach § 217 StGB bislang nur unter Strafe stand, wenn diese geschäftsmäßig organisiert wurde.

Am 26.02.2020 kippte das Bundesverfassungsgericht allerdings dieses Verbot und legalisierte damit die Hilfe zur Selbsttötung durch professionelle Akteure. Dem Urteil zufolge habe jeder ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, was auch die Freiheit miteinschließt, sich selbst das Leben zu nehmen – und sich dabei von anderen helfen zu lassen. In letzter Konsequenz beinhaltet die richterliche Entscheidung damit auch den Zugang zu entsprechenden Medikamenten zur Selbsttötung durch die Sterbenswilligen. Nach langer Funkstille berichteten im Dezember des vergangenen Jahres zahlreiche Medien, dass noch in dieser Legislatur ein neues Sterbehilfegesetz auf den Weg gebracht werden sollte, woran nach Aussagen einiger Bundestagsmitglieder bereits – fraktionsübergreifend – gearbeitet werde.

Normalerweise wird in dieser Rubrik Position bezogen. Aufgrund des gebotenen Respekts vor der Tragweite der Thematik ist dies jedoch nicht so einfach möglich. Vielmehr müssten, um dem Komplex Sterbehilfe wirklich gerecht zu werden, exakt so viele Sichtweisen beleuchtet werden, wie es Menschen gibt. Denn mit Ausnahme der Geburt greift kaum ein Lebensvorgang tiefer in das menschliche Dasein ein als der Tod; mit dem Unterschied, dass das eine das Leben begründet, während das andere zu dessen Ende führt.

Zwar werden wir durch Unfälle, Krankheiten oder den Verlust von uns nahestehenden Personen zeitlebens an die eigene Vergänglichkeit erinnert, sodass sich die meisten Menschen eine Vorstellung über das eigene Sterben verschaffen können. Doch niemand kann vorhersagen, wie sich persönliche Einstellungen unter dem Eindruck einer schweren, chronisch-degenerativen oder terminalen Erkrankung verändern werden – ganz gleich, wie gefestigt diese aus heutiger Sicht erscheinen.

Und genau das macht die Auseinandersetzung mit dem Thema Sterbehilfe so schwierig: Denn wer möchte darüber bestimmen, welches Maß an Leid für einen Menschen erträglich ist? Wie ist damit umzugehen, wenn alle (palliativen) Therapieoptionen ausgeschöpft sind, aber quälende Symptome nicht ausreichend gelindert werden können?

All diese Fragen müssen offen in der Gesellschaft diskutiert werden. Hierbei gilt es insbesondere, die Lebenslagen von Menschen mit chronisch-degenerativen oder terminalen Erkrankungen zu adressieren, wozu a priori eine fachgerechte, palliative und hospizliche Versorgungsstruktur gehört. Gleichzeitig müssen aber auch mögliche gesellschaftliche Folgewirkungen wie eine „Ökonomisierung des Sterbens“ oder gar eine „Normalisierung der Selbsttötung“ antizipiert und dafür gesorgt werden, dass sich das Recht des begleiteten Suizids nicht irgendwann in eine soziale Verpflichtung wandelt.

Ebenso sollte bedacht werden, wie die Entscheidungsfähigkeit (freier Wille) der Betroffenen validiert werden kann – gerade im Hinblick auf eine Differenzialdiagnose, zum Ausschluss einer verdeckten, behandelbaren Depression, während es bei Nichtvorliegen patientenrechtliche, vorsorgerechtliche und betreuungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen gilt.

Für die Rotkreuzbewegung gilt bekanntermaßen alleinig das Maß der Not, um zu helfen. Was das genau bedeutet, geht aus unserem Leitbild hervor: „Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.“